

Veh (PräsAG; 22. Kapitel), zu ausgewählten Besonderheiten des Ermittlungsverfahrens von *Franz Gürtler* (RiOLG; 23. Kapitel) bzw. des Strafverfahrens von *Georg Gieg* (RiOLG; 24. Kapitel), zur EDV-Beweissicherung von *Wolfgang Bär* (RiOLG; 25. Kapitel), zu Finanzermittlungen, Vermögenssicherung und Rückgewinnungshilfe von *Johann Podolsky* (KrimDir; 26. Kapitel), zur Verteidigung in Wirtschaftsstrafsachen von *Alfred Dierlamm* (Fachanwalt für Strafrecht; 27. Kapitel), zur Rechtsstellung des Geschädigten von *Susanne Wagner* (Fachwältin für Strafrecht; 28. Kapitel) und schließlich zur Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden mit anderen Institutionen bei der Aufklärung von Wirtschaftsstraftaten von *Ernst Tshanett* (PräsLG; 29. Kapitel).

Auch die dritte Auflage des „Wabnitz/Janovsky“ sollte als unverzichtbares Handwerkszeug griffbereit in den Regalen aller mit Wirtschafts- und Steuerstrafrecht befassten Praktiker stehen. Aber auch für Dozenten, die einschlägige Vorlesungen zu halten haben sowie Studierende mit wirtschaftsstrafrechtlicher Ausrichtung ist das Werk von großem Nutzen. Verlag, Herausgeber und Autoren haben ein beeindruckendes juristisches Gesamtkunstwerk geschaffen, wofür ihnen Dank und Anerkennung gebührt.

Prof. Dr. Bernd Hecker, Universität Gießen

Klaus-Peter Ohlemann, Historische Entwicklung der Gefangenenmitverantwortung in den deutschen Gefängnissen. Verlag Peter Lang, Frankfurt am Main u.a. 2007, XI, 177 S., € 39.-

Nach § 160 des Bundes-Strafvollzugsgesetzes soll den Strafgefangenen „ermöglicht werden, an der Verantwortung der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen“. Diese Vorschrift verpflichtet zwar die Anstaltsleitungen, Möglichkeiten für eine kollektive Mitverantwortung auf der Seite der Inhaftierten zu schaffen. Gewährt wird jedoch damit kein originäres Mitbestimmungsrecht – mit der Pflicht zur Ermöglichung von Partizipation korrespondiert kein Anspruch auf Mitverantwortung im eigentlichen Sinne.¹ Dennoch kommt einer Insassenbeteiligung Bedeutung im vollzuglichen Behandlungsprozess zu, denn diese dient der Erlangung sozialer Kompetenz durch Einüben von sozialverantwortlichen Verhaltensweisen auf der kollektiven Ebene. Sie ist zudem geeignet, subkulturellen Erscheinungsformen entgegenzuwirken. Die Ausgestaltung der auf § 160 StVollzG basierenden Gefangenenmitverantwortung war seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes bereits Gegenstand einzelner Untersuchungen.² Konstatiert wurde eine Divergenz von gesetzlicher Vorgabe und deren Realisierung in der Vollzugswirklichkeit, ein Problem, das bis heute fort-

besteht.³ So gibt es nicht wenige Justizvollzugsanstalten, in denen keine Gefangenenpartizipation existiert.

Die Mainzer Dissertation von *Ohlemann* untersucht die historische Entwicklung der Gefangenenbeteiligung in Deutschland nach der Aufklärungszeit bis hin zum Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes im Jahre 1977. Nach einer Einführung in den Untersuchungsgegenstand (S. 1-6) stellt *Verf.* Verantwortungsübertragungen im Rahmen erster Reformversuche bis 1871 dar (S. 7-34). Diese Phase war geprägt von unterschiedlichen Auffassungen über die Ausgestaltung von Strafhaft bis hin zu einem Wettkampf der Systeme von Einzelhaft bzw. Gemeinschaftshaft. So wie sich in den deutschen Partikularstaaten ein Nebeneinander divergierender Vollzugssysteme und Formen der Inhaftierung feststellen lässt, gab es auch keine einheitliche Entwicklung der Verantwortungsübertragung und Vertrauenseinräumung in den Vollzugseinrichtungen. Erste Ansätze finden sich in der Heranziehung von Saal- und Flurältesten für Ordnungsaufgaben im Rahmen der damaligen militärähnlichen Alltagsgestaltung. Dies gilt weiter für die Kaiserzeit (S. 35-41), in der *Verf.* keinen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer Mitverantwortung in den deutschen Gefängnissen feststellen kann.

Entscheidende Fortschritte für die faktische Einräumung der Gefangenenmitverantwortung erfolgten erst in der Zeit der Weimarer Republik (S. 42-95). Ursprünge liegen insoweit vor allem im englischen und irischen Progressivvollzug. Innerhalb des dort geschaffenen Stufensystems konnte bei Gefangenen in höheren Stufen mittels Vertrauenseinräumung, durch Ermöglichung partieller Mitwirkung an der Vollzugsgestaltung auf ein rückfallfreies Leben nach der Entlassung hingearbeitet werden. Der übernommene Gedanke des Stufenstrafvollzugs traf in Deutschland vor allem auf Angehörige der Jugendbewegung, die sich als Fürsorger oder Lehrer junger Menschen in den Jugendstrafanstalten annahmen. In einzelnen Einrichtungen führten sie Wahlen zu Vorständen und Jugendräten ein und motivierten damit die Betroffenen zur Mitwirkung. Diese Teilnahme fand überwiegend jedoch nur auf der höchsten Stufe statt, wobei die Selbst- bzw. Mitverantwortung als eine Art letzter Test angesehen wurde, dem sich der Inhaftierte vor seiner Entlassung in die Freiheit unterwerfen sollte. Einzelne Länder erließen Verordnungen, in denen die Teilnahme der Gefangenen auf der dritten Stufe auch im Erwachsenenvollzug als ein letzter Teil für die Befähigung zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft geregelt wurde. Ebenso wie im Jugendstrafvollzug blieb jedoch in den Erwachsenenstrafanstalten die Partizipation nur auf einen engen Rahmen begrenzt. Während der Zeit des Nationalsozialismus (S. 96-109) erhielten dann aber nicht nur die vollzuglichen Reformbestrebungen insgesamt, sondern auch die Bemühungen um die Schaffung von Mitwirkungsrechten für Inhaftierte – vor allem im Erwachsenenvollzug – einen nachhaltigen Rückschlag. Dies entsprach der damaligen vollzuglichen Zielverlagerung (weg von Resozialisierung und Erziehung hin zu Vergeltung und Abschreckung) gleichermaßen wie der allgemeinen Abkehr von De-

¹ *Laubenthal*, Strafvollzug, 4. Aufl. 2007, S. 147 f.

² Siehe z.B. *Esser*, Die Gefangenenmitverantwortung nach § 160 StVollzG, 1992; *Nix*, Die Vereinigungsfreiheit im Strafvollzug, 1990.

³ Vgl. *Laubenthal* (Fn. 1), S. 149 f.

mokratie und Mitwirkung durch Wahlen zugunsten der Einführung des Führerprinzips.

Nach Ende des Zweiten Weltkrieges knüpfte man in der Bundesrepublik Deutschland (S. 132-168) zunächst an die Mitwirkungsmodelle und an die positiven Erfahrungen während der Weimarer Zeit an. Es kommt allerdings zu einer Lockerung der Anbindung an das klassische Stufenmodell. So ist in einigen Bereichen (insbesondere Freizeit, Sport) die Gefangenenmitverantwortung vorgelagert und findet nicht mehr erst in der letzten Phase vor der Entlassung statt. Zu dem Gedanken der Mitverantwortung als eines der Mittel zur Resozialisierung tritt der Aspekt der Bedeutung von Partizipation für eine sinnvolle Anstaltsverwaltung ebenso wie die Erkenntnis, dass Inhaftierte ein Recht haben sollten, eigene Bedürfnisse in die Gestaltung des Vollzugsalltags einzubringen.

Verf. geht in einem eigenen Kapitel (S. 110-131) auf die Gefangenenmitwirkung im Strafvollzug der ehemaligen DDR ein. Er zeigt die gesetzlichen und ideologischen Grundlagen des Strafvollzugsystems auf und schildert die Vollzugsrealität in den dortigen Haftanstalten, wo das Kollektiv im Vordergrund stand. Gemäß dem ideologisch orientierten, disziplinierenden Erziehungskonzept des DDR-Strafvollzugs erfolgte die Erziehung im Kollektiv; der Grad der Mitbestimmung steigerte sich je nach dem Grad der Entwicklung im Kollektiv. Allerdings bezog sich die Mitbestimmung nur auf die Tätigkeit in der Produktion, nicht auf den Freizeitbereich. Hinzu kam, dass Rückfalltäter, politische Gefangene und andere „Feinde“ der sozialistischen Gesellschaft von jeglichen Beteiligungsrechten ausgeschlossen blieben.

Verf. hat eine strafvollzugshistorische Arbeit vorgelegt, in der er partiell – über sein Thema hinausgehend – vollzugstheoretische und -praktische Entwicklungen darstellt, was die Ausführungen speziell zur Gefangenenmitwirkung verständlicher und nachvollziehbarer macht. Seine Schrift beendet er mit einem Schlussresümee (S. 165-168). Dem schließt sich das Schriftenverzeichnis an.

Nach der Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafvollzugs auf die Bundesländer finden aktuelle Diskussionen über die jeweilige Ausgestaltung landesgesetzlicher Regelungen statt. *Verf.* hat in seiner Schrift aufgezeigt, dass die Partizipation der Betroffenen in den Anstalten im Verlauf der historischen Entwicklung letztlich immer wieder eine Ausweitung erfuhr. Neue Strafvollzugsgesetze sollten – gerade auch im Hinblick auf das resozialisierende Element der Gefangenenbeteiligung – insoweit keine Rückschritte mit sich bringen.

Prof. Dr. Klaus Laubenthal, Würzburg

Wilfried Holz, Justizgewähranspruch des Verbrechenopfers, Schriften zum Öffentlichen Recht Bd. 1057. Berlin: Duncker & Humblot, 2007, 258 S., € 72.-

Die Arbeit, die 2006 an der Universität Freiburg i. Br. als Dissertation angenommen wurde, widmet sich der Frage, ob sich aus der Verfassung und dem einfachen Recht ein Anspruch auf Justizgewähr des Verbrechenopfers herleiten

lässt. Es handelt sich um eine interdisziplinäre Untersuchung, die insbesondere verfassungsrechtliche und strafrechtliche Fragestellungen behandelt.

Obwohl das Strafrecht der Sache nach ein spezielles Feld des Öffentlichen Rechts darstellt, das in einem besonderen Spannungsverhältnis zu den grundrechtlichen Gewährleistungen der Verfassung steht, wird doch die Rechtsdogmatik des Strafrechts in der Regel nicht aus klassisch öffentlich-rechtlicher Perspektive betrachtet. In Forschung und Lehre bildet das Strafrecht eine eigene Säule neben dem, nicht im Öffentlichen Recht. Diese historisch zu erklärende Aufspaltung sucht die vorliegende Arbeit zu überwinden. Bereits einleitend attestiert *Holz* dem Strafrecht einerseits und dem Verfassungsrecht andererseits eine „nicht hinreichende gegenseitige Wahrnehmung“ (S. 21); die Arbeit wolle einen Beitrag leisten, so heißt es selbstbewusst, „beide Rechtsgebiete aneinander anzuschließen“ (S. 22).

Der Ausrichtung der Arbeit entsprechend wurde sie neben dem Erstgutachter und Doktorvater des *Autors*, dem Öffentlich-Rechtler *Vofßkuhle*, auch von dem Strafrechtler *Frisch* begutachtet. Doch der interdisziplinäre Anspruch der Arbeit bleibt nicht bei der Betrachtung des Verfassungsrechts einerseits und des Straf- und Strafprozessrechts andererseits stehen. *Holz* beweist auch fundierte Kenntnisse im Bereich der Rechtstheorie und Rechtssoziologie. Er unternimmt darüber hinaus Abstecher in die Rechtsphilosophie und die Kriminologie. Dabei bleibt die Arbeit durchgängig auf einem hohen sprachlichen Niveau und weiß auch argumentativ zu überzeugen, wiewohl man nicht jeden vom *Verfasser* gegangenen Schritt auch im Ergebnis mitgehen muss. Viele Wendepunkte gilt es auf dem vom *Autor* eingeschlagenen Weg mit zu vollziehen und so wird man wohl in vielen Detailfragen trotz der klugen und kenntnisreichen Überlegungen des *Autors* anderer Auffassung sein können.

Ergebnis der Arbeit ist, dass die geltende Rechtsordnung dem Opfer einer Straftat einen Justizgewähranspruch vermittelt, der durch Art. 19 Abs. 4 GG auch verfassungsrechtlich verankert ist. Gemeint ist ein Anspruch auf gerichtliche Überprüfung für den Fall des strafrechtlichen Nichteinschreitens des Staates gegen einen Tatverdächtigen (S. 28). Den dem Opfer an die Hand gegebenen Rechtsweg sieht der *Verfasser* im Klageerzwingungsverfahren gem. § 172 StPO und den Vorschriften über die Nebenklage, insbesondere der Rechtsmittelbefugnis des Nebenklägers gem. § 400 Abs. 2 S. 1 StPO und § 401 StPO, gewährleistet. Diese einfachgesetzliche Regelung entspreche den verfassungsrechtlichen Erfordernissen.

Der Weg zu diesem Ergebnis führt über verschiedene Abstraktionsebenen von einer „Rechtstheoretischen Grundlegung“ (S. 30 ff.) der Funktionen der Strafrechtsnormen über die verfassungsrechtliche Herleitung des Justizgewähranspruchs und dessen Verankerung gerade in Art. 19 Abs. 4 GG (S. 52 ff.) zur Frage, ob sich individualrechtsgutschützende Strafrechtsnormen als subjektive öffentliche Rechte des Verletzten interpretieren lassen (S. 122 ff.). Abschließend werden in einem – nach meiner Einschätzung im Vergleich zur weitgehend hohen Qualität der restlichen Darstellungen etwas oberflächlichen – kurzen vierten Kapitel die restlichen